



Finanzordnung

des TSV Stetten-Hechingen 1912 e.V. gem. §19 der Vereinssatzung

§1 Grundsätze

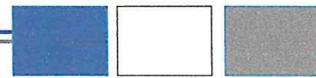
1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten hieraus in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Für die Einhaltung dieser Grundsätze ist für den Gesamtverein der Gesamtvorstand und Hauptausschuss, für die Abteilungen der Abteilungsleiter und der Abteilungskassier verantwortlich.

§2 Kassenführung

1. Die Kassenführung des TSV Stetten-Hechingen obliegt den Finanzreferenten. Er ist verantwortlich für alle Buchungen des Gesamtvereins. Der Finanzreferent hat
 - a. für den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.
 - b. die Mitglieds- und Einzugslisten sowie die Inventarliste zu führen.
 - c. Ausgaben und Zahlungen auf Weisung des 1. Vorsitzenden zu leisten.
 - d. über Einnahmen und Ausgaben unter Vorlage der Belege am Ende des Geschäftsjahres Rechnung zu legen.
 - e. den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss zu erstellen.
2. Die Abteilungskassen werden durch die Abteilungskassierer verwaltet.
3. Zahlungen dürfen nur gegen schriftliche Belege geleistet werden.

§3 Zahlungsverkehr

1. Der Einzug des Mitgliederbeitrages erfolgt auf Wunsch des Mitgliedes durch Abbuchungsverfahren über EDV im März/April des Berechnungsjahres.
2. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge spätestens 4 Wochen nach Rechnungsdatum. Das Beitragskonto hat die Nr. 79 012 696 bei der Sparkasse Zollernalb, BLZ 653 512 60.
3. Der Jahresbeitrag ist im Eintrittsjahr anteilig zu entrichten.
4. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zum zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.



5. Wegen des Jahresabschlusses sind Barausgaben bis zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Finanzreferent einzureichen.

§4 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Verbindlichkeiten für den Gesamtverein ist dem Hauptausschuss vorbehalten.

§5 Zeichnungsberechtigung

1. Bei Zahlungsanweisungen mittels eines Überweisungsträgers, Barauszahlungsbelegs oder direkten Barauszahlungen müssen zwei der Gesamtvorstandsmitglieder gegenzeichnen. Eine dementsprechende Zeichnungsvollmacht befindet sich bei der Bank.

§6 Tennisabteilung

1. Der Einzug von Beiträgen und evtl. Aufnahmegebühren der Tennisabteilung wird von dieser eigenständig geregelt.

§7 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden für die einzelnen Abteilungen stehen diesen in vollem Umfang zur Verfügung.

§8 Zuschüsse

1. Zuschüsse, die sportspezifisch sind, stehen den entsprechenden Abteilungen in vollem Umfang zur Verfügung.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§9 Inkrafttreten

1. Die Finanzordnung wurde von den Mitgliedern des Hauptausschusses am 11.03.2013 beraten. Der Beschluss erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 14.06.2013 und tritt mit gleichem Datum in Kraft.